

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00070

vom 4. August 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2014.00070

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00070 du 4 août 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00070 del 4 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Nachtragsverfügung vom 18. Juli 2014 setzte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, die persönlichen Beiträge von X._____

aus selbständiger Erwerbstätigkeit für das Beitragsjahr 2010 aufgrund des im selben Jahr erzielten Einkommens von Fr. 53'732.-- und eines in den Betrieb investierten Eigenkapitals von Fr. 5'000.-- abzüglich Zins von 2 % (= Fr. 100.--) auf Fr. 5'763.60 fest (Urk. 7/90). Hierbei stützte sich die Ausgleichskasse auf die Steuermeldung des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 15. Juli 2014 (Urk. 7/89). Gegen die Nachtragsverfügung vom 18. Juli 2014 erhob der Beitragspflichtige am 4. August 2014 Einsprache (Urk. 7/92). Er anerkannte zwar ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Umfang von Fr. 27'035.--, wandte jedoch ein, der Rest im Umfang von Fr. 26'697.-- stelle kein Erwerbseinkommen dar. Die Ausgleichskasse holte daraufhin Auskünfte des Steueramtes des Kantons Zürich ein. Am 29. August 2014 teilte dieses mit, die Steuereinschätzung sei rechtskräftig geworden und die Zahlen der Steuermeldung seien korrekt (Urk. 7/97). Mit Entscheid vom 17. November 2014 wies die Ausgleichskasse die Einsprache des Beitragspflichtigen ab (Urk. 2 [= Urk. 7/101]).

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) werden die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit für jedes Beitragsjahr festgesetzt, wobei das Kalenderjahr als Beitragsjahr gilt. Die Beiträge bemessen sich aufgrund des im Beitragsjahr tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens und des am 31. Dezember im Betrieb investierten Eigenkapitals.

E. 1.3

Gemäss Art. 17 AHVV gelten als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) alle in selbständiger Stellung erzielten Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Kapital- und Überführungsgewinne nach Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und der Gewinne aus der Veräusserung von land- und

forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 18 Abs. 4 DBG, mit Ausnahme der Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG. Nicht unter den Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV fällt die blosser Verwaltung des eigenen Vermögens; der daraus resultierende reine Kapitalertrag unterliegt daher nicht der Beitragspflicht. Gleiches gilt in Bezug auf Gewinne aus privatem Vermögen, welche in Ausnützung einer zufällig sich bietenden Gelegenheit erzielt worden sind. Andererseits stellen Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Verwertung von Gegenständen des Privatvermögens, wie Wertschriften oder Liegenschaften, auch bei nicht buchführungspflichtigen (Einzel)Betrieben, Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar, wenn und soweit sie auf gewerbsmässigem Handel beruhen (BGE 134 V 250 E. 3.1 mit Hinweisen). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage, ob Einkünfte oder Vermögen zu wächse (Erträge, Gewinne) aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 AHVG herrühren, bildet praxisgemäss die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen bei der Besteuerung von Kapitalgewinnen nach Art. 16 f. DBG. Danach besteht das entscheidende Kriterium für die Zuteilung eines Vermögenswertes zum Geschäftsvermögen darin, dass er für Geschäftszwecke erworben worden ist (Erwerbsmotiv) oder dem Geschäft tatsächlich dient (Zweckbestimmung). Wo sich die Zugehörigkeit nicht ohne Weiteres aus der äusseren Beschaffenheit des Vermögenswertes ergibt, wie dies häufig bei Alternativgütern der Fall ist, die sowohl mit dem Geschäft im Zusammenhang stehen als auch ausschliesslich für eine private Verwendung geeignet sein können, ist darüber aufgrund einer Würdigung aller für die Bestimmung der technisch-wirtschaftlichen Funktion des betreffenden Gegenstandes bedeutsamen Umstände zu entscheiden (BGE 125 V 383 E. 2b). Gemäss Art. 18 Abs. 2 Satz 3 DBG gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen.

E. 1.4

Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskasse und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation und beschlägt daher nicht die Fragen, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit vorliegt und ob die Person, die das Einkommen bezogen hat, beitragspflichtig ist. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung aufgrund des Rechts der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beurteilen, wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist (BGE 121 V 80 E. 2c S. 82 f.). Das gilt namentlich auch für die Qualifikation eines Vermögensbestandteils als Privat- oder Geschäftsvermögen, zumal diese Unterscheidung steuerrechtlich häufig ohne Belang ist, da

steuerrechtlich der Ertrag sowohl aus Privat- als auch aus Geschäftsvermögen steuerbar ist. Die Steuer meldung ist daher mit Bezug auf den Vermögensertrag keine zuverlässige Grundlage für die AHV-Beitragsfestsetzung, weshalb die Qualifikation als beitragsfreier Kapitalertrag auf Privatvermögen oder beitragspflichtiges Einkommen aus Geschäftsvermögen im Beitragsfestsetzungsverfahren erfolgen muss. In Bezug auf den Vermögensgewinn ist demgegenüber auch steuerrechtlich die Unterscheidung von Geschäfts- und Privatvermögen von Bedeutung, weshalb sich die AHV-Behörden in der Regel auf die Steuermeldung verlassen können und eigene nähere Abklärungen nur dann vornehmen müssen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (BGE 134 V 250 E).

E. 2

Dagegen erhob der Beitragspflichtige am 15. Dezember 2014 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 26. Januar 2015 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 28. Januar 2015 angezeigt wurde (Urk. 8). Am 31. Juli 2015 reichte der Beitragspflichtige eine weitere Eingabe zu den Akten (Urk. 9), unter Beilage einer Mitteilung des kantonalen Steueramtes vom 15. Juli 2015 (Urk. 10). Am 2. September 2015 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf eine weitere Stellungnahme (Urk. 13). Mit Verfügung vom 3. September 2015 zog das Gericht die Steuerakten des Beschwerdeführers betreffend die Steuerperioden 2005-2013 bei (Urk. 14, Urk. 16 und Urk. 17/1-9).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid (Urk. 2), gemäss Auskunft des kantonalen Steueramtes handle es sich beim Liegenschaftenertrag um AHV-pflichtiges Einkommen, denn die Liegenschaft gehöre zum Geschäftsvermögen.

E. 2.2

Demgegenüber machte der Beschwerdeführer in der Beschwerde vom 15. Dezember 2014 im Wesentlichen geltend (Urk. 1), in der Liegenschaft Y.____ in Z.____ vermiete er einen Teil der Wohnungen möbliert. Der Steuerwert der Liegenschaft werde vom Bruttomiettertrag aufgerechnet. Werde nun aber der Ertrag aus der Vermietung der möblierten Wohnungen zusammen mit dem Mietertrag der unmöblierten Wohnungen in der gleichen Liegenschaftsabrechnung aufgeführt, werde der Steuerwert der Liegenschaft künstlich erhöht und erweise sich als falsch. Deshalb habe ihm das Steueramt geraten, für die möblierten Wohnungen eine separate Erfolgsrechnung zu erstellen, was er in der Folge auch gemacht habe. Dass die Liegenschaft zum Geschäftsvermögen gehöre, treffe nicht zu. Die Liegenschaft werde nicht geschäftlich genutzt und es bestehe kein Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer, geboren 1947

und von Beruf diplomierter Ingenieur ETH, ist Inhaber des seit 11. Oktober 2005 im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens „A.____“, welches die Unternehmensberatung, die Entwicklung und den Vertrieb von technischen Komponenten bezweckt (Urk. 3/1 und Urk. 7/15). Für diese Tätigkeit meldete er sich bei der Beschwerdegegnerin als Selbständigerwerbender ohne beitragspflichtiges Personal an (Urk. 7/19). Gleichzeitig ist er Eigentümer einer Stockwerkeigentumswohnung

im Kanton B.____ und eines Mehrfamilienhauses mit Garagen und Aussenparkplätzen an der Y.____ in Z.____ und erzielt hieraus Mietzinseinkünfte. Eine der Wohnungen an der Y.____ scheint er (vgl. Adresse) selber zu bewohnen. Die Liegenschaft umfasst sechs vermietete Wohnungen (vgl. Urk. 17/6, Verwaltungsabrechnung 1.1.2010- 31.12.2010 S. 9f.), wovon deren vier im Jahre 2010 möbliert vermietet wurden (Urk. 17/6, Erfolgsrechnung Vermietung Möblierung Y.____). Seit April 2005 rechnet er als Arbeitgeber Lohn für seine als Hauswartin der Liegenschaft Y.____ tätige Ehefrau ab (Urk. 7/24, Urk. 7/26-27, Urk. 7/31, Urk. 7/33, Urk. 7/42, Urk. 7/67, Urk. 7/74, Urk. 7/88). Die Liegenschaft wird durch eine Drittfirma verwaltet und im Jahre 2005 erfolgten Renovationen, was zu einem Verlust in dieser Abrechnungsperiode führte

(vgl. Verwaltungsabrechnungen 2005 bis 2013 in den Steuereinschätzungsakten Urk. 17/1-9). Mit der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma erzielte der Beschwerdeführer im Jahre 2005 einen Gewinn von Fr. 35'132.-- (Urk. 17/1), was von den Steuerbehörden der Beschwerdegegnerin entsprechend gemeldet wurde (Steuermeldung vom 20. Juni 2007, Urk. 7/28), und worauf mit Nachtragsverfügung vom 29. Juni 2007 (Urk. 7/30) die persönlichen Beiträge festgesetzt wurden. Im Jahre 2006 erzielte der Beschwerdeführer aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit in der Einzelfirma einen Verlust von Fr. 53'120.-- (Urk. 17/2 und Urk. 7/35 [Steuermeldung vom 21. Februar 2009]), was zur Folge hatte, dass die persönlichen Beiträge 2006 in Höhe des Mindestbeitrags festgesetzt wurden (Verfügung vom 6. November 2009, Urk. 7/38). Erstmals in der Steuererklärung 2007 (Urk. 17/3) deklarierte der Beschwerdeführer Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Haupt- (Verlust von Fr. 8'1

E. 3.2

Für die hier strittige Beitragsperiode 2010 meldete das Steueramt am 25. Juni 2014 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 53'732.--

(Urk. 7/89). Auch dieser Betrag setzt sich aus den zwei als selbständigem Haupt- und Nebenerwerb deklarierten Einkünften zusammen, wobei Fr. 27'035.--

aus dem Gewinn der Einzelfirma und Fr. 26'697.--

aus den Einkünften „Vermietung Möblierung Y.____“ stammen (vgl. Deklaration sowie Berechnungsteilung vom 30. Juli 2012, Urk. 17/6). Wie sich den Steuerakten 20

E. 3.3

Hieraus folgt, dass es sich bei den strittigen Einkünften nicht um Liegenschaftenertrag (im engeren Sinne) handelt. Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer gewerbmässig Liegenschaftshandel treibt oder der Erwerb und Besitz der Liegenschaft Y.____ in Zusammenhang mit der jetzigen oder einer früheren selbständigen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers steht.

Ebenso liegen keine Anzeichen dafür vor, dass der Beschwerdeführer eine zufällig sich bietende Gelegenheit unter Gewinnoptimierung ausnutzte, um mit Liegenschaften zu handeln oder diese gewerbsmässig zu verwalten bzw. betrieblich zu nutzen. Auch entsprach das von den Steuerbehörden gemeldete Eigenkapital seit 2005 einzig dem in den Erfolgsrechnungen der Einzelfirma A.____ ausgewiesenen Eigenkapital, wurde demzufolge die Liegenschaft Y.____ nie zum Geschäftsvermögen gerechnet, so auch nicht für das Beitragsjahr 2010.

E. 7

6.--) und im Nebenerwerb (Gewinn von Fr. 12'105), wobei der Nebenerwerb die separat ausgewiesenen Einkünfte aus der vermieteten Möblierung (ohne Mietzins Wohnung) der Liegenschaft Y.____ darstellte (vgl. Erfolgsrechnung Vermietung Y.____ in Urk. 17/3). Die Steuerbehörden meldeten für das Jahr 2007 ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 3'000.--

(Steuermeldung vom 15. August 2007)

E. 9

, Urk. 7/36), verrechneten demzufolge den Haupt- mit dem Nebenerwerb. Hierauf waren ebenfalls nur die Mindestbeiträge geschuldet (Verfügung vom 21. August 2009, Urk. 7/37). Auch für die weiteren Jahre meldeten die Steuerbehörden jeweils die Summe der beiden Einkünfte (Selbständiger Haupt- und Nebenerwerb 2008: Fr. 14'344.-- [= Verlust aus Haupterwerb von Fr. 20'993.-- + Einkünfte aus Vermietung von Fr. 35'337.--; vgl. Steuermeldung vom 8. Mai 2010, Urk. 7/43]; 2009: Verlust Fr. 30'154.-- [Verlust aus Haupterwerb von Fr. 60'006.-- + Einkünfte aus Vermietung Fr. 29'852.--; vgl. Steuermeldung vom 20. August 2011, Urk. 7/66]; 2011: Verlust Fr. 7'749.-- [Verlust aus Haupterwerb von Fr. 31'598.-- + Einkünfte aus Vermietung von Fr. 23'849.--; Steuermeldung vom 31. Oktober 2013, Urk. 7/84, sowie Berechnungsmitteilung vom 4. Juli 2013, Urk. 17/7]). Hierauf setzte die Beschwerdegegnerin die persönlichen Beiträge 2007 bis 2009 und 2011 fest, wobei lediglich für das Beitragsjahr 2008 nicht nur die Minimalbeiträge geschuldet waren (Nachtragsverfügung vom 18. Juni 2010 für Periode 2008 [Urk. 7/48], vom 22. August 2011 für Periode 2009 [Urk. 7/65] und vom 27. Dezember 2013 für Periode 2011 [Urk. 7/85]).

E. 10

entnehmen lässt, entsprechen die hier strittigen Einkünfte von Fr. 26'697.--

nicht den Mietzinneinnahmen aus der Vermietung der sechs Wohnungen oder Garagenplätze im Mehrfamilienhaus

Y.____, dieser betrug im Jahre 2010 netto Fr. 143'290.-- (vgl. Verwaltungsabrechnung 2010, Urk. 17/6), sondern einzig und allein aus dem separat ausgewiesenen Ertrag für die Möblierung und Einrichtung von vier der hinsichtlich der Wohnungsmiete ebenfalls in der Verwaltungsabrechnung aufgelisteten und miteinander geschlossenen Wohnungen. Die als „Erfolgsrechnung Vermietung Möblierung Y.____“ betitelte Abrechnung (vgl. Urk. 17/6) umfasst demzufolge nur die Einkünfte aus der Überlassung beweglichen Vermögens in den vermieteten Wohnungen. Als separater Aufwand abgezogen wurden Abschreibungen auf dem Mobiliar, Verwaltungsaufwand und Spesen, in Form von Reisespesen, Inseratenanteil, diverse Kleinkosten infolge Hausratergänzungen, sowie der zu Lasten des Vermieters gehende Ausfall bzw. die

zu seinen Lasten gehenden Mehrkosten für Heizung und Neben kosten aller Wohnungen .
Die Abschreibungen auf der Möblierung betragen seit 2007 jeweils 25 % auf dem Restwert
des Mobiliars zuzüglich Investition, so auch im Jahre 2010.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.